

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 17

Pfarrkirchen, 20.08.2026

Inhalt

	Seite
Gewässerausbau zur Neuerrichtung einer Überfahrt über den Franzosengraben (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Franzosengrabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bad Birnbach“ an der Industriestraße (Ostspange) durch den Markt Bad Birnbach	127
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Rottal	128-129
Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	130

Az.: SG 42.3-641/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbau zur Neuerrichtung einer Überfahrt über den Franzosengraben (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Franzosengrabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bad Birnbach“ an der Industriestraße (Ostspange) durch den Markt Bad Birnbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 511, 518, 527/1, 531/2 und 1236, Gemarkung und Markt Bad Birnbach

Antrag vom 26.01.2026, geändert am 23.04.2026 und 19.06.2026, auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Bad Birnbach beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Neuerrichtung einer Überfahrt über den Franzosengraben (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Franzosengrabens im Gemeindegebiet des Marktes Bad Birnbach.

Der Antrag wurde mit Einverständnis des Marktes Bad Birnbach in einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG umgedeutet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf befinden sich im Vorhabensbereich weder Trinkwasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben liegt allerdings teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie in einem Risikogebiet, wodurch wasserwirtschaftliche Schutzkriterien berührt werden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind. Eine UVP wird somit als nicht erforderlich erachtet. Der amtliche Sachverständige schlägt die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vor.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.08.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Rottal

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, eine Sitzungspauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgelegt. ³Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) ¹Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, einen Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen). ²Der Auslagenersatz wird auf pauschal 30,00 € festgelegt.
- (3) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Verbandsräte nach Abs. 1 und sonstige bestellte Personen erhalten für Tätigkeiten, die sie für den Zweckverband ausführen und die nicht in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € brutto. ²Diese Entschädigung ist den allgemeinen Tarifierhöhungen nach TVöD anzupassen.
- (2) Als Weihnachtszuwendung wird eine 13. Monatsentschädigung (Abs. 1 Satz 1) vergütet.

- (3) ¹Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes, die für Besprechungen, Ortstermine und gleichartige Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets anfallen, sowie für etwaige anfallende Telefongebühren, erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.

²Im Falle der Verhinderungen (z. B. durch Krankheit, Urlaub) wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend anteilmäßig gekürzt.

§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Fünftel (20 %, in Worten: zwanzig von Hundert) der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1. ²Diese Entschädigung ist den allgemeinen Tarifierhöhungen nach TVöD anzupassen.
- (2) ¹Im Fall der Vertretung des Verbandsvorsitzenden, erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung 1/30 (eins von dreißig) der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1 Satz 1. ²Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Stellvertreter zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind, erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je angefallene Stunde.

§ 7

Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog den Gehaltszahlungen am Ende des Monats ausbezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8

Zeitdauer der Entschädigungen

¹Die durch diese Satzung festgesetzten Entschädigungssätzen gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 30.06.2026

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat in ihrer Sitzung am 22.07.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 03.08.2026 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn werden zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 24.08. bis 04.09.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Simbach am Inn, 10.08.2026

gez. K. Schmid

1.Vorsitzender